



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)

VI 6 - 88a 08.03.02 – 001/2020/007

- Verteiler -

Dst. Nr.: 1400
 Bearbeiter/in:
 Durchwahl:
 E-Mail: oberstejagdbehörde@umwelt.hessen.de
 Fax: 0611/815 - 1972
 Ihr Zeichen:
 Ihre Nachricht vom:

Datum: 01. Dezember 2021

Abschussplanung, -festsetzung und -vollzug

Zur Anwendung der Vorschriften von §§ 26 bis 26b des Hessischen Jagdgesetzes (HJagdG) und zur Wahrung der Vorgaben des § 21 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des § 21 HJagdG bitte ich folgende gefassten Hinweise und Anordnungen zu beachten:

1. Abschussplanung

1.1 Notwendige Vorarbeiten zur Abschussplanung / Termine bei Rot-, Dam- und Muffelwild

Was	Von	An	Bis
Abschussplanvorschlag (§ 26a Abs. 2 HJagdG)	Jagdausübungsberechtigte nach Einvernehmen mit Jagdrechtsinhabern	Hegegemeinschaft	15. Januar
Forstliches Gutachten über Schältschäden (§ 26a Abs. 3 HJagdG)	Forstverwaltungen der Waldbesitzenden	Hegegemeinschaft	15. Januar
Meldung der Streckenliste	Jagdausübungsberechtigte	Untere Jagdbehörde	10. Februar
Erhebungsbögen zur Rotwildaltersschätzung zur Bestandesrückrechnung	Sachkundige	Mit der Rückrechnung betraute Stelle (E-Mail: Rueckrechnung@umwelt.hessen.de), nachrichtlich an die OJB	10. Februar
Auswertung der Rückrechnungsdaten	Mit der Rückrechnung betraute Stelle	Hegegemeinschaft und untere Jagdbehörde über obere JB	10. März
Abschussplanvorschlag (§ 26a Abs. 5 HJagdG)	Hegegemeinschaft	zuständige untere Jagdbehörde	15. März (diese Termine können durch die unteren Jagdbehörden im Benehmen mit der Hegegemeinschaft geändert werden)



1.2 Notwendige Vorarbeiten zur Abschussplanung / Termine bei Rehwild

Was	Von	An	Bis
Abschussplanvorschlag (§ 26a Abs. 2 HJagdG)	Jagdausübungsberechtigte nach Einvernehmen mit den Jagdrechtsinhabern	Hegegemeinschaft	15. Januar (des Jahres, in dem der dreijährige Planungszeitraum für Rehwild beginnt)
Forstliches Gutachten über die Verbissbelastung (§ 26a Abs. 3 HJagdG)	Forstverwaltungen der Waldbesitzenden	Hegegemeinschaft	15. Januar (des Jahres, in dem der dreijährige Planungszeitraum für Rehwild beginnt)
Meldung der Streckenliste	Jagdausübungsberechtigte	Untere Jagdbehörde	10. Februar
Abschussplanvorschlag (§ 26a Abs. 5 HJagdG)	Hegegemeinschaft	Zuständige untere Jagdbehörde	15. Februar (diese Termine können durch die unteren Jagdbehörden im Benehmen mit der Hegegemeinschaft geändert werden)

1.3 Bestandesrückrechnung für Rotwild, Altersschätzung

Die Berechnung des am 1. April des Planungszeitraumes vorhandenen Rotwildbestandes erfolgt für das betreffende Rotwildgebiet oder -bezirk auf der Grundlage von Abschusszeitreihen, getrennt nach Geschlecht und Alter. Um eine möglichst zutreffende Altersschätzung als Grundlage für Rückrechnungsmodelle zu gewährleisten, ist es erforderlich, dafür von der Jagdbehörde bestellte oder von der Hegegemeinschaft beauftragte sachkundige Personen heranzuziehen. Sie stellen das geschätzte Alter auf Grundlage von Fotos oder des realen Hauptes fest und vermerken dies in einer für das Rotwildgebiet zu führenden Liste und geben dies der zuständigen Jagdbehörde zur Kenntnis. Die untere Jagdbehörde sowie die Sachkundigen führen laufend eine aktuelle Liste über das erlegte Rotwild. Die Liste ist gemäß der von der obersten Jagdbehörde bereitgestellten Vorlage zu führen (Anlage 3). Es genügt, wenn das Haupt eines erlegten Stückes bzw. die Fotografie der Kauleiste und des Stückes in Gänze innerhalb von drei Tagen nach Erlegung zur Altersbestimmung vorgelegt werden. Dies gilt auch für außerhalb der Rotwildgebiete erlegtes Rotwild (Vorlage an den Sachkundigen des räumlich am nächsten gelegenen Rotwildgebietes). Die Sachkundigen leiten den nach Anlage 3 erstellten Erhebungsbogen bis zum **10. Februar** an die für die Berechnung zuständige Stelle weiter. Die Auswertung der gesammelten Daten ist u.a. Grundlage für die Abschussplanung und geht den Hegegemeinschaften und unteren Jagdbehörden bis zum **10. März** des Jahres über die obere Jagdbehörde zu.

1.4 Berücksichtigung Forstlicher Gutachten

Die turnusmäßige Erhebung der Verbisschäden und die jährliche Erhebung der Schälschäden dient der Jagdverwaltung als Entscheidungsgrundlage für die Festsetzung des Abschusses. Die Ergebnisse werden in den forstlichen Gutachten durch die Forstämter interpretiert und kommentiert. Dort werden auch Aussagen zur Lebensraumgestaltung und der Bestandesentwicklung getätigt. Es werden darin ebenso Aussagen über die Ökosystemverträglichkeit der vorherrschenden Wilddichte getroffen.

Die Kommentierung der Rückrechnungsergebnisse wird durch die mit der Rückrechnung betrauten Stelle vorgenommen und findet aufgrund der Zeitabläufe keinen Eingang mehr in die forstlichen Gutachten. Auf aus den Streckenergebnissen ersichtliche (Populations-)Trends ist dennoch weiterhin einzugehen.

1.5 Abschussplanung in den Regiejagdflächen der hessischen Forstämter und des Nationalparkamtes Kellerwald-Edersee

Die hessischen Forstämter legen gemäß der unter Nr. 1.1 aufgeführten Fristen für jeden einzelnen, nicht verpachteten Eigenjagdbezirk ihrer staatlichen Regiejagd einen Vorschlag über die Höhe des Abschusses vor. Eine Besonderheit gilt für:

- staatliche Wildschutzgebiete,
- staatliche Jagdbezirke, die keiner Hegegemeinschaft angehören (u.a. Nationalpark Kellerwald-Edersee) und
- staatliche Jagdbezirke, die ganz oder in Teilen mit insgesamt mehr als 500 ha (Flächengröße des Schutzgebietes) als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.

Für diese Jagdbezirke legen die zuständigen Dienststellen ihre Abschusspläne zur Festsetzung nach § 39 Abs. 2 HJagdG bis zum **15. März** der obersten Jagdbehörde vor.

2. Abschussfestsetzung

2.1 Grundsätze

Die Jagdbehörde muss den Abschuss so festsetzen, dass die Ziele des § 21 BJagdG sowie des § 21 HJagdG voll gewahrt bleiben. Die im Wald vorkommenden wesentlichen Baumarten müssen sich entsprechend den natürlichen Wuchs- und Mischungsverhältnissen des Standortes ohne wesentliche Schutzmaßnahmen verjüngen und landwirtschaftliche Kulturen sich in der Feldflur entwickeln können. Zu Erfüllung dieser Gesetzesziele ist den forstlichen Gutachten im Rahmen der Abschussfestsetzung ausreichend Rechnung zu tragen, da diese sich argumentativ mit dem § 21 BJagdG und § 21 HJagdG auseinandersetzen.

Der Abschuss ist als Mindestabschuss festzusetzen und muss erfüllt werden (§ 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG, § 26 Abs. 1 Satz 3 HJagdG). Eine Verschiebung der Abschussquote zu Lasten der Land- und Forstwirtschaft kann nicht hingenommen werden.

2.2 Möglichkeit zur Abschussplanüberschreitung

2.2.1 Allgemein

Es wird angeraten, bereits bei der Abschussfestsetzung grundsätzlich von der gesetzlich eingeräumten Überschreitungsmöglichkeit bis zu 30 vom Hundert nach § 26 Abs. 1 Satz 4 HJagdG Gebrauch zu machen. Kommt es nach § 26 Abs. 1 Satz 5 oder Satz 6 HJagdG zu einer Entscheidung und Festsetzung durch die obere Jagdbehörde, so kann diese ebenfalls die Regelung des § 26 Abs. 1 Satz 4 anwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung über die 30 % hinaus nicht möglich ist.

2.2.2 Rehwild

Beim Rehwildabschuss bezweckt das hessische Jagdgesetz durch die Anwendung einer dreijährigen Planungsperiode sowie der Regelung des § 26b Abs. 1 HJagdG – im Vergleich zur einjährigen Abschussplanung bei Rot-, Dam- und Muffelwild – einen dynamischeren und flexibleren Ausgleich innerhalb der Jagdjahre. Die Festsetzung der Überschreitungsmöglichkeit bis zu 30 vom Hundert ist deshalb auf die Gesamtzahl der dreijährigen Planungsperiode zu beziehen und nicht auf die einzelnen Jagdjahre aufzugliedern. In welchem Jahr der Planungsperiode von der Überschreitungsmöglichkeit durch die

Jagdausübungsberechtigten Gebrauch gemacht wird, ist unerheblich. Eine diesbezügliche Erläuterung im Abschussplanfestsetzungsbescheid ist erforderlich.

2.3 Abweichen vom Abschussplanvorschlag, Anhörung, Unterrichtung

Weicht die Jagdbehörde bei der Festsetzung des Abschussplanes von dem Vorschlag der Hegegemeinschaft ab, sind darüber sowohl der Sachkundige als auch die Hegegemeinschaft zu unterrichten. Sofern in Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten eine federführende untere Jagdbehörde bestimmt ist, legt diese die Vorschläge der Hegegemeinschaft den ebenfalls in ihrer räumlichen Zuständigkeit betroffenen unteren Jagdbehörden zur Abschussfestsetzung für die einzelnen Jagdbezirke vor. Die unteren Jagdbehörden leiten sowohl den Jagdausübungsberechtigten als auch den Jagdrechtsinhabern jeweils eine Ausfertigung des Bescheides der Abschussfestsetzung zu.

2.4 Gruppenweiser Abschuss

Nach § 26b Abs. 6 kann in abgegrenzten Rot-, Dam- und Muffelwildgebieten für das Gebiet oder für Teile des Gebiets die Abschussfestsetzung als gruppenweise Abschussfestsetzung erfolgen. Es wird dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Nach Erlegen der freigegebenen Stücke ist die entsprechende Freigabe für die anderen Jagdbezirke durch die zuständige untere Jagdbehörde unverzüglich zu widerrufen.

Gemäß § 26b Abs. 7 HJagdG ist auf Antrag der Hegegemeinschaft ein gemeinsamer Rehwildabschussplan auf Ebene der Hegegemeinschaft nach den Maßgaben des § 26 und § 26a Abs. 3 und 5 HJagdG festzusetzen. Es wird dringend empfohlen, auf den Gebrauch dieser Möglichkeit hinzuwirken. Sollten Jagdausübungsberechtigte eines Jagdbezirks in dieser Hegegemeinschaft zu Beginn einer dreijährigen Planungsperiode der Festsetzung eines gemeinsamen Abschussplanes widersprechen, so ist nur für diese eigens ein Rehwildabschussplan festzusetzen.

3. Abschussvollzug

3.1 Grundsätze

Die Jagdbehörde ist verpflichtet, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn absehbar ist, dass der Abschussplan nicht erfüllt wird, ggf. muss sie zur Ersatzvornahme schreiten (§ 26 Abs. 4 HJagdG, § 27 Abs. 2 BJagdG). Sie kann auch eine Umverteilung des Abschusses zu Gunsten der Jagdbezirke vornehmen, die den Abschuss bereits (annähernd) erfüllt haben (§ 26b Abs. 2 HJagdG). Von diesen Möglichkeiten hat die Jagdbehörde grundsätzlich Gebrauch zu machen.

3.2 Abschussnachbeantragung

Nach § 21 Abs. 2 Satz 1 BJagdG darf Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – nur im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden. Eine Bejagung ohne Vorliegen eines Abschussplanes sowie eine nicht festgesetzte Abschussplanüberschreitung ist unzulässig und nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 BJagdG bußgeldbewehrt. Wird innerhalb der Abschussplanungsperiode ein Mehrbedarf an Abschusskontingenten durch Jagdausübungsberechtigte festgestellt, die nicht durch den Abschussplan abgedeckt sind, kann der Abschussmehrbedarf bei der zuständigen unteren Jagdbehörde nachbeantragt werden. Die Abschussnachbeantragung erfolgt im Rahmen des § 26 Abs. 1 Satz 4 HJagdG und kann somit maximal 30 vom Hundert bezogen auf den festgesetzten Abschuss betragen. Wurden die 30 vom Hundert bereits im

Rahmen der regulären Abschussplanung von der Jagdbehörde vollständig festgesetzt, so ist folglich keine Nachbeantragung mehr möglich.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes soll hiermit nochmals und ausdrücklich angeraten werden, dass eine unterjährige Nachbeantragung den Verwaltungsaufwand der Jagdbehörden deutlich erhöht und auf eine Festsetzung der gesetzlichen Überschreitungsmöglichkeiten von 30 vom Hundert deshalb von Beginn an hinzuwirken ist. Weiterhin ist darauf hinzuwirken, dass auch Jagdausübungsberechtigte von Beginn an realistisch planen, um keine dringlichen Notwendigkeiten der Nachbeantragung entstehen zu lassen.

3.2.1 Besonderheit beim Rehwild - § 26b Abs. 1 Satz 1 HJagdG

Unabhängig von den oben genannten gesetzlichen Regelungen Nachbeantragung eines weitergehenden Abschusses kann nach § 26b Abs. 1 Satz 1 HJagdG bei wesentlichen Veränderungen des Rehwildbestandes der Abschussplan im zweiten und dritten Jagdjahr abweichend festgesetzt werden. In diesem Fall müssen der Jagdbehörde neue Erkenntnisse vorliegen, über die sie im Zeitpunkt der Abschussfestsetzung noch nicht verfügte und die im Hinblick auf die Zielsetzungen des § 21 BJagdG und des § 21 HJagdG von Bedeutung sind.

Mit der Neufestsetzung des Abschussplanes geht der Widerruf des ursprünglichen und für die Restlaufzeit der Planungsperiode noch geltenden Abschussplanfestsetzungsbescheids einher, hinsichtlich der Voraussetzungen des Widerrufs geht § 26b Abs. 1 Satz 1 HJagdG denen des § 49 Abs. 2 HVwVfG nach § 1 Abs. 2 HVwVfG vor. Das Verfahren nach §§ 26, 26a und 26b HJagdG ist dabei einzuhalten.

3.2.2 Besonderheit beim Rehwild - § 26b Abs. 1 Satz 2 HJagdG

Die Flexibilität des Rehwildabschussplanes wird nicht nur durch eine dreijährige Planungsperiode deutlich, sondern konkretisiert sich zudem in § 26b Abs. 1 Satz 2 HJagdG. Danach darf der Abschuss des männlichen Rehwildes im ersten und zweiten Jagdjahr unterschritten werden, ist allerdings bis zum Ende des Planungszeitraumes zwingend nachzuholen. Für weibliches Rehwild gibt es eine solche oder ähnlich lautende Regelung nicht.

Nach § 21 Abs. 2 Satz 6 BJagdG sowie § 26 Abs. 1 Satz 3 HJagdG ist der Abschussplan zu erfüllen. Konnte in den ersten Jahren der dreijährigen Planungsperiode das Abschussoll beim weiblichen Rehwild nicht erfüllt werden, so ist der Abschuss ohne weitere Regelung in den verbleibenden Jahren der dreijährigen Planungsperiode nachzuholen.

3.3 Abschuss außerhalb abgegrenzter Rot-, Dam- oder Muffelwildgebiete

Für den Abschuss außerhalb von Hochwildgebieten gilt § 26b Abs. 4 Satz 2 HJagdG, wonach grundsätzlich der Abschuss von je zwei Stück Schalenwild beiderlei Geschlechts der jeweiligen Hochwildart festgesetzt ist.

Zur Verhinderung der Ausbreitung des Hochwildes über die Gebietsgrenzen hinweg im Sinne von Satz 1 dieser Vorschrift, kann die untere Jagdbehörde auch einen abweichenden, höheren Abschuss festsetzen. Bei der Abschussfestsetzung kann dabei von der Trophäenregelung nach Satz 3 für Rot- und Damhirsche der Klasse III sowie Muffelwidder der Klasse C abgewichen werden. Bei einer Festsetzung nach Satz 2 (2+2-Regelung) ist eine Nachbeantragung unverzüglich zu bewilligen.

Zusätzlich wird empfohlen, in Revieren, die dem Rotwild als Wanderkorridore dienen, einen von der gesetzlichen Abschussplanfestsetzung abweichenden Abschussplan festzusetzen, in dem adulte Hirsche (ab 2 Jahre) grundsätzlich zu schonen sind. Hierbei ist zwischen Wanderkorridoren sowie Ausbreitungsarealen zu unterscheiden. Bei der Lokalisierung derselben sind die Forstämter, die Rotwilsachkundigen sowie die Ämter für Landwirtschaft im 5-jährigen Turnus zu beteiligen. Hinweise können auch auf wissenschaftlicher Grundlage erstellte Lebensraumgutachten bieten. Wanderungen sollen damit ermöglicht, Ausbreitungen müssen jedoch weiterhin verhindert werden. Bei übermäßigen Wildschäden in Wanderkorridoren müssen Regelungen nach § 27 BJagdG Anwendung finden.

3.4 Abschussliste nach § 26 Abs. 3 HJagdG und Streckenliste nach § 26 Abs. 5 HJagdG

Die Abschussliste für Schalenwild nach § 26 Abs. 3 HJagdG und die Streckenliste nach § 26 Abs. 5 HJagdG sind nach den Vorgaben und Inhalten der Anlage 1 zu führen, der Vordruck ist auf der Homepage der oberen Jagdbehörde am RP Kassel als Datei abrufbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass, im Gegensatz zur Abschussplanung, die Streckenergebnisse für die Jugendklasse beim wiederkäuenden Schalenwild getrennt nach einjährigen Stücken und Kälbern/Kitzen/Lämmern anzugeben sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich gem. § 26b Abs. 2 Satz 1 HJagdG die untere Jagdbehörde von ihr zu bestimmenden festen Terminen während der Jagdzeit von den Jagdausübungsberechtigten über den Abschussfortschritt unterrichten lassen kann. Die unterjährigen Berichte können dazu beitragen, eine Übersicht über den Stand der Abschussplanerfüllung zu erhalten, welche zusätzlich in die Abschussfestsetzung einfließen kann.

Eine nicht fristgerechte Streckenmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 12 HJagdG dar und sollte verfolgt werden.

Die Inhalte der Abschussliste sind gleichzeitig Bestandteil der Streckenliste, die von den Jagdausübungsberechtigten für alle Wildarten zu führen ist. Die Abschussliste und Streckenliste sind durch den Jagdausübungsberechtigten zum Stichtag **31. Januar** abzuschließen (Anlage 1) und der Jagdbehörde jährlich bis spätestens **10. Februar** unaufgefordert vorzulegen. Das im Februar und März noch zur Strecke kommende Wild einschließlich des Fallwildes wird bereits dem nachfolgenden Jagdjahr zugerechnet. Die untere Jagdbehörde stellt für jede Hegegemeinschaft die Streckenlisten der dieser angehörenden Jagdbezirke zusammen. Diese Zusammenstellung ist eine wichtige Unterlage zur Abschussplanung. Eine Zusammenstellung aller Streckenlisten ihres Geschäftsbereichs legt die untere Jagdbehörde weiterhin der oberen Jagdbehörde bis spätestens **15. April** vor. Die obere Jagdbehörde stellt die Streckenlisten der unteren Jagdbehörden zusammen und legt der obersten Jagdbehörde diese Liste jährlich bis spätestens **15. Mai** vor.

4. Formvorgaben für die Abschussplanung und -festsetzung für Rot-, Dam-, Muffel und Rehwild

Abschussplanung und -festsetzung sind auf dem als Anlage 2a (Rot-, Dam- und Muffelwild) und Anlage 2b (Rehwild) abgedruckten Mustervordrucken vorzunehmen, welche auf der Homepage des RP-Kassel als Datei abrufbar sind.

5. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 01. Dezember 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft. Er ersetzt den gleichnamigen Erlass vom 14. Januar 2021. Er ersetzt nicht die Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Hessen vom 29.01.2019 in der Änderungsfassung vom 03.07.2021.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wilke', written in a cursive style.

(Wilke)